



EIDGENÖSSISCHES PERSONALAMT  
OFFICE FÉDÉRAL DU PERSONNEL  
UFFICIO FEDERALE DEL PERSONALE

Ø (031) 61 62 67

U/Zeichen 491.1/76  
N/réf.

I/Zeichen  
V/réf.

3003 Bern, 6. April 1976

Finanzdelegation	
Datum	6. Apr. 1976
Von	<i>[Signature]</i>
Sitz	5. Mai 1976
Ref.	H. Müller

An die  
Finanzdelegation der  
eidgenössischen Räte  
Parlamentsgebäude

3003 B e r n

Beförderungen und individuelle Besoldungsmassnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Herren

Anlässlich der Besprechung der Besoldungsregelung von Herrn Peter C. Bettschart, neuer Delegierter für Handelsverträge bei der Handelsabteilung, haben Sie die Frage aufgeworfen, ob die vorgesehene Verleihung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters zeitlich nicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses beim Bund beschränkt werden könnte.

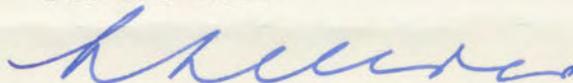
Wir haben Ihr Anliegen der Handelsabteilung vorgelegt. Fälle von Berufungen von aussen für Aemter mit Botschafter - oder Ministerrang sind sehr selten, sodass bisher der Titelverleihung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Handelsabteilung konnte sich jedoch Ihrer Argumentation anschliessen, dass bei der zu erwartenden Rückkehr des Berufenen in die Privatwirtschaft der Stammfirma unangemessene Vorteile erwachsen könnten. Sie erklärte sich bereit, in den privatrechtlichen Anstellungsvertrag von Herrn Peter C. Bettschart ein Alinea auf-

-2-

zunehmen, das festhält, dass der Titel eines bevollmächtigten Botschafters nur während der Dauer des Dienstverhältnisses bei der Handelsabteilung verwendet werden darf.

Die Handelsabteilung wird dieser Frage auch in Zukunft ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Mit freundlichen Grüßen  
EIDGENÖSSISCHES PERSONALAMT  
Der Direktor



Dr. E. Scheurer

Zur Kenntnis an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
Handelsabteilung

3003 Bern